

Markt Altomünster



**Satzung zur 1. Änderung der
Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere
Leistungen gemeindlicher Feuerwehren im Markt Altomünster
(Feuerwehrkostensatzung) vom 24.05.2023
in der Fassung vom 28.02.2024**

Der Markt Altomünster erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**Satzung zur 1. Änderung der
Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere
Leistungen gemeindlicher Feuerwehren im Markt Altomünster
(Feuerwehrkostensatzung) vom 24.05.2023**

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgenden Satz 4:

„Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Altomünster, den 28.02.2024

Michael Reiter
Erster Bürgermeister